

Gemeinde Holdorf

Bebauungsplan Nr. 25

„Große-, Neuenkirchener Str. und Westring“

1. Änderung

im Verfahren gemäß § 13 BauGB

**Stand des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 (1) BauGB**

Zwischen den Straßen „Große Straße“ (L851), „Finkenstraße“, „Lerchenstraße“ und „Drosselstraße“ werden für die in diesem Bereich gelegenen Baugebiete folgende Ergänzungen festgesetzt:

1. Kerngebiet gem. § 7 BauNVO

1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass

- als sonstige Gewerbebetriebe zulässige Bordelle und bordellartige Betriebe und
- Einzelhandelsbetriebe im Bereich des Handels mit Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Teilen oder -Zubehör

nicht zulässig sind.

2. Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

2.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Vergnügungsstätten gem. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig sind.

2.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahme gem. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

2.3 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass

- Einzelhandelsbetriebe im Bereich des Handels mit Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Teilen oder -Zubehör

nicht zulässig sind.

Die übrigen Festsetzungen des am 09.08.1980 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 25 bleiben von dieser Änderung unberührt.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holdorf diese 1. Änderung des Bebauungsplanes 25, bestehend aus den vorstehenden Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Holdorf, den 27.11.2012

Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 28.02.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.03.2012 und 03.08.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Holdorf, den 27.11.2012

Bürgermeister

(Siegel)

4. Vereinfachtes Verfahren

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 28.02.2012 dem Entwurf der Bebauungsplan-Änderung und der Begründung zugestimmt und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.08.2012 bis 14.09.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Holdorf, den 27.11.2012


Bürgermeister

(Siegel)

2. Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011  Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen, Regionaldirektion Cloppenburg,
Katasteramt Vechta

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechta, den _____

Katasteramt Vechta

Unterschrift

(Siegel)

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.11.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Holdorf, den 27.11.2012

Bürgermeister

(Siegel)

6. In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde ist gemäß § 10 BauGB am _____ in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Holdorf, den _____

Bürgermeister

(Siegel)

3. Entwurf und Verfahrensbetreuung



Dipl.-Ing. Anette Pollmann
Raum- und Umwelplanung

Dipl.-Ing.
Anette Pollmann
Mühlenstraße 18
26340 Zetel-Neuenburg
Tel.: 04452 / 948529
Fax: 04452 / 948528

Datum der Planänderung:

Entwurf: 21.03.2012

Satzungsexemplar: 27.11.2012

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplan-Änderung sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Holdorf, den _____

Bürgermeister

(Siegel)